Hygieneplan der GS Großrudestedt für das Schuljahr 2022/2023

Es besteht eine Präsenzpflicht für alle Schülerinnen und Schüler (SuS) und pädagogisches Personal.

1. Umgang mit Krankheitssymptomen

SuS sowie pädagogisches und sonstiges schulisches Personal mit den Symptomen **Fieber**, **Husten**, **Halsschmerzen oder Störung des Geruchs- und/oder Geschmackssinns** (einzeln oder in Kombination miteinander auftretend) sollten bis 48 Stunden nach Abklingen der Symptome nicht zur Schule kommen und weder an Ganztags- noch an Ferienangeboten teilnehmen. Es sei denn, die Symptome sind durch eine andere, nicht infektiöse Erkrankung zu erklären. In diesem Fall wird empfohlen, der Schulleiterin zum Nachweis ein ärztliches Attest vorzulegen.

SuS sowie pädagogisches und sonstiges schulisches Personal **ohne Fieber**, aber mit den Symptomen **laufende Nase, verstopfte Nasenatmung, gelegentliches Husten, Halskratzen oder Räuspern** können grundsätzlich zur Schule kommen.

Voraussetzung ist, dass das Allgemeinbefinden nicht weiter eingeschränkt ist und die Person grundsätzlich arbeitsbzw. unterrichtsfähig ist. In diesem Fall wird vor dem Schulbesuch ein freiwilliger Selbsttests auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 empfohlen.

Sofern oben erwähnte Krankheitssymptome auftreten, wird empfohlen, die Symptome ärztlich abklären zu lassen.

1.1. Umgang mit vulnerablen Personengruppen in Bezug auf eine COVID-19- Erkrankung

Vulnerable Schüler und Schülerinnen (SuS)

Vulnerable SuS, bei denen ein stark erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf einer COVID-19-Erkrankung besteht, sind besonders zu schützen. Zu dieser Gruppe können insbesondere gehören:

- SuS mit schweren körperlichen Behinderungen und schweren Grunderkrankungen wie Herzerkrankungen, Krebserkrankungen, Immunschwäche, Organtransplantationen oder Mukoviszidose
- SuS mit intensivem Assistenz- und Pflegebedarf
- SuSmit geistigen Behinderungen ohne altersangemessene Einsichtsfähigkeit in die eigene Lage und in die Lage anderer Menschen.

Die Präsenzpflicht für vulnerable SuS kann auf begründeten schriftlichen Antrag bei der Schulleitung und mit einem aktuellen ärztlichen Attest (nicht älter als ein halbes Jahr) aufgehoben werden. Die verpflichtende Teilnahme an Leistungsnachweisen bleibt davon unberührt. Wird nach Antragsprüfung in begründeten Einzelfällen die Präsenzpflicht aufgehoben, ist diese angemessen befristet und es erfolgt eine Beschulung auf Distanz im Rahmen der personellen und örtlichen Möglichkeiten.

Sofern vulnerable SuS sich nicht vom Präsenzunterricht befreien lassen, werden diesen SuS Selbsttests für freiwilliges zweimaliges Testen je Schulwoche vom TMBJS zur Verfügung gestellt. Die Testung erfolgt unter Aufsicht von pädagogischem Personal.

Pädagogisches und sonstiges schulisches Personal

In Bezug auf pädagogisches und sonstiges schulisches Personal, für das ein stark erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf einer COVID-19-Erkrankung besteht, ist grundsätzlich durch die Einhaltung der allgemeinen Hygienemaßnahmen sowie durch das Tragen einer qualifizierten Gesichtsmaske von einer Risikominimierung auszugehen.

Schwangere Personen

Ob sich für schwangeres Personal eine unverantwortbare Gefährdung im Sinne des Mutterschutzgesetzes in Bezug auf eine COVID-19-Erkrankung ergibt, ist im Rahmen der individuellen Gefährdungsbeurteilung durch die Schulleiterin zu prüfen. Hierbei sind u.a. neben der Tätigkeit ggf. vorliegende relevante Grunderkrankungen sowie das Infektionsgeschehen an der konkreten Schule zu berücksichtigen.

1.2. Betretungsverbot

Es besteht ein Betretungsverbot für Personen, die nachweislich mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert sind. Ein Betreten ist für positiv getestete Personen frühestens fünf Tage nach Symptombeginn und mindestens 48 Stunden nach Symptomfreiheit wieder zulässig. Die Absonderungspflicht endet spätestens nach dem Ablauf von zehn Tagen.

2. Allgemeine Infektionsschutzmaßnahmen

Die Unterrichtsräume werden vor und nach dem Unterricht, in den Pausen sowie im Unterricht **alle 20 Minuten für drei bis fünf Minuten stoß- bzw. quergelüftet**. Entsprechende Hinweise des Umweltbundesamtes zum "Richtig lüften im Schulalltag" finden sich im Anhang und wurden dem pädagogischen Personal mitgeteilt. Die Aufsichtspflicht ist zu beachten.

Das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung und das Einhalten von Abständen wird empfohlen.

In den sanitären Bereichen befinden sich Flüssigseife und Einmalhandtücher sowie Hinweise zum **gründlichen** Händewaschen.

Es wird empfohlen, auf Umarmungen und Händeschütteln zu verzichten und in die Armbeuge zu husten bzw. zu niesen.

3. Durchführung von einzelnen Unterrichtsfächern, Wettbewerben, Begabungsförderung, Lernen am anderen Ort

Die Durchführung der einzelnen Unterrichtsfächer kann grundsätzlich uneingeschränkt erfolgen. Die jeweils aktuell geltenden Rechtsvorschriften sind zu beachten und umzusetzen.

Sportunterricht (inklusive Schulschwimmen) und sportliche Wettbewerbe

Sportunterricht (inklusive Schulschwimmen) wird laut Stundentafel und unter Einhaltung des geltenden schulischen Hygieneplans durchgeführt, welcher die Sportstätten benennen soll. Es wird ausdrücklich empfohlen, beim Sportunterricht besonderen Wert auf Hygienemaßnahmen zu legen.

Bis zum Ende der Primarstufe wird der verpflichtende Anfangsschwimmunterricht (Klassenstufe 3 bzw. 4) erteilt.

Die Durchführung der schulsportlichen Wettbewerbe erfolgt uneingeschränkt.

Musikunterricht

Der Musikunterricht, Singen im Chor/in der Gruppe/Orchesterproben, sollte in ausreichend großen und gut zu lüftenden Räumen stattfinden.

Sonstige schulische Wettbewerbe, Begabungsförderung

Sonstige schulische Wettbewerbe und Maßnahmen der Begabungsförderung können durchgeführt werden. Es sind die für den Veranstaltungsort geltenden Regelungen gemäß dem Hygieneplan zu beachten.

Lernen am anderen Ort (LaaO)

Maßnahmen des Lernens am anderen Ort können durchgeführt werden. Es sind die am Zielort der Maßnahmen geltenden Regelungen zu beachten.

4. Erste Hilfe

Es gilt für jede Person die Pflicht zur Hilfeleistung.

Ersthelfende müssen immer darauf achten, sich selbst zu schützen. Wenn im Zuge einer Erste-Hilfe-Maßnahme eine Herz-Lungen-Wiederbelebung erforderlich ist, steht in erster Linie die Herzdruckmassage.

5. Versammlungen und Konferenzen

Konferenzen, Beratungen und Versammlungen des schulischen Personals können unter den für den Versammlungsort geltenden Regelungen stattfinden. Ebenso können Klassen- und Kurselternversammlungen sowie Beratungen der schulischen Mitbestimmungsgremien unter Berücksichtigung der für den Ort der Zusammenkunft geltenden Regelungen durchgeführt werden.

Nach Möglichkeit sollen im Sinne eines primären Infektionsschutzes entsprechend größere Räume oder eine angepasste zeitliche Abfolge gewählt werden. Zudem sollte auf Abstandhalten, Händehygiene und Lüften geachtet werden.

Grundlagen:

- Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBI. I S. 1045), zuletzt durch Artikel 1b der Verordnung vom 16.
 September 2022 (BGBI. I S. 1454) geändert
- Thüringer Verordnung zur erneuten Anpassung der Infektionsschutzregeln zur weiteren Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (gültig bis 12.11.22)
- Handreichung des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport "Schule-Hygiene-Infektionsschutz" (Stand 13.10.22)

Gültigkeit: ab 01.12.2022

zuletzt geändert: 05.12.2022

Anlage

"Richtig Lüften im Schulalltag"